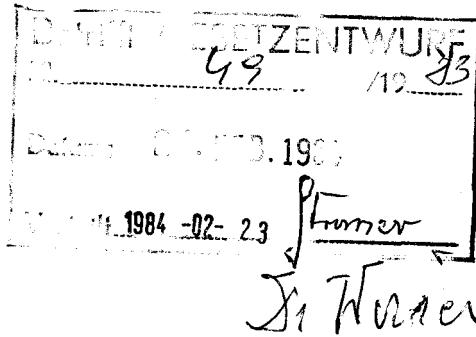


An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien



Wien, 1984 02 16
Dr.Rm/CK/107

GZ 234.000/130-8/83

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen

Sehr geehrte Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und halten es für richtig, den direkten Zugang von Personen ohne Reifeprüfung zu ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien nach dem Modell der Berufsreifeprüfung neu zu gestalten, dabei aber auch die Vorteile der Studienberechtigungsprüfung einzubeziehen. Die angestrebten Ziele erscheinen uns durchaus realistisch:

- Zulassungsentscheidung aufgrund des Gutachtens einer Kommission.
- Die Prüfungsvorbereitung soll dem Kandidaten vorbehalten bleiben, wobei auch auf Angebote außeruniversitärer Einrichtungen zurückgegriffen werden kann.
- Eine starke Ausrichtung der Studienberechtigungsprüfung auf das künftige Studium, wobei allerdings aus unserer Sicht ein gewisser Mindeststandard an Allgemeinbildung gesichert sein muß.

./.

-2-

Die VÖI hat schon im "Bildungskonzept '80" auf die Notwendigkeit der Verbesserung und Ausweitung von Querverbindungen zwischen betrieblichen und anderen Bildungswegen hingewiesen, insbesondere um besonders begabten Absolventen der Berufsausbildung den Weg zu weiteren Bildungsabschlüssen zu erleichtern.

Daher begrüßen wir grundsätzlich den vorliegenden Entwurf und dürfen zu einzelnen Details bemerken:

- Wir halten es nicht für erforderlich, sowohl eine Zulassungskommission als auch eine Studienberechtigungskommission einzurichten. Wir glauben, daß alle Fragen der Zulassung bzw. der Berechtigung, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz umschrieben werden, auch von einer Kommission entschieden werden können.
- Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen:
Abs. 1, Ziff. 4: Wir unterstreichen das Erfordernis einer eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehenden, erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung. Im Zusammenhang mit dem § 6, Abs. 3 und dem dort vorgesehenen Gespräch, sollte unbedingt auch auf die allgemeine Lebensreife und die etwa im Beruf erworbene Reife Bedacht genommen werden. Eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung wäre erforderlich.
- § 5, Abs. 2: Die hier festgelegte Altersgrenze von 20 Jahren halten wir für zu niedrig angesetzt. Die Voraussetzung für eine Ausnahmeregelung - eine überdurchschnittliche erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung sowie fünf Jahre volle Berufstätigkeit - halten wir für richtig. Wir glauben aber nicht, daß die Berufstätigkeit im Rahmen der Berufsausbildung, bei aller Anerkennung einer hochqualifizierten Lehrlingsausbildung, hier voll anrechenbar ist, da hier doch der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht. Wir halten daher hier eine Altersgrenze von 22 Jahren für notwendig.
- Zu § 8, Abs. 1:
Zu Ziffer 1: Für die bisherige Berufsreifeprüfung war u.a. die Überprüfung der Allgemeinbildung (Literatur, Beherrschung der deutschen Sprache etc.) ein wichtiger Aspekt. Dieser Gedanke wird durch das

./. .

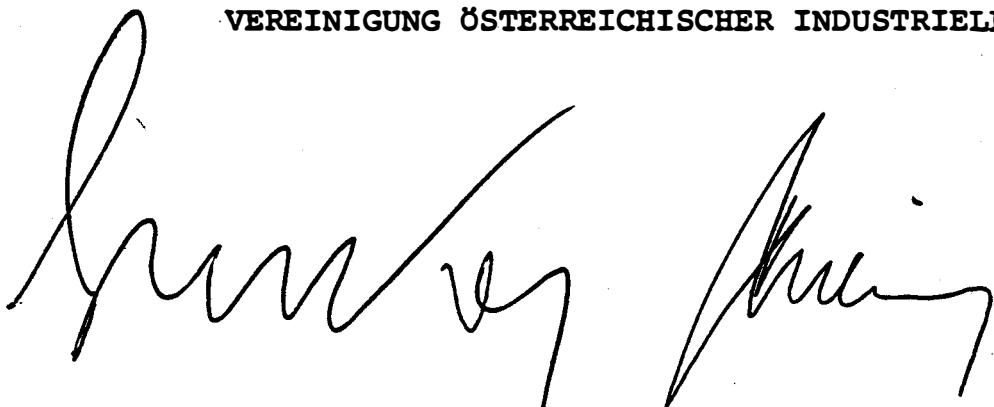
-3-

hier vorgesehene Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" nur sehr oberflächlich erfaßt. Wir glauben daher, daß ein Prüfungsfach diesen Aspekten und der Beherrschung der deutschen Sprache Rechnung zu tragen hat.

- Darüberhinaus ist die im § 10, Abs. 1 vorgenommene Eingrenzung der "Zeitgeschichte Österreichs" unseres Erachtens zu eng. Eine Vertrautheit mit den Grundzügen der europäischen Geschichte, einschließlich Österreichs im 19. und 20. Jahrhundert, mit den auch im Entwurf angeschnittenen Bereichen Arbeit, Wirtschaft, Technik, Kultur oder Gesellschaft mit Bezug zum bisherigen Beruf bzw. angestrebten Studium, hielten wir ebenso für notwendig. Die hier angeführte kurze schriftliche Arbeit ist sicher notwendig, die Einschränkung "ohne schwerwiegende grammatischen, orthographischen oder stilistischen Mängel" jedoch unzureichend. Für den angehenden Akademiker, für dessen Qualität ja letztlich die Universität einzustehen hat, ist ein gewisser Mindeststandard auch in diesen Bereichen unerlässlich.

Wir empfehlen uns mit dem Ausdruck

vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)

(Dr. Riemer)